



# Hauptsatzung

---

## des Landkreises Kassel

einschließlich der Änderungen des

- I. Nachtrages vom 11.05.2021
- II. Nachtrages vom 11.09.2023

- Lesefassung -

Landkreis Kassel

Wilhelmshöher Allee 19-21

34117 Kassel

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebiet .....	1
§ 2 Sitz.....	1
§ 3 Symbole.....	1
§ 4 Vorsitz im Kreistag.....	1
§ 5 Kreisausschuss.....	2
§ 6 Haushaltswirtschaft.....	2
§ 7 Ausländerbeirat .....	2
§ 8 Film- und Tonaufnahmen.....	2
§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen .....	3



# Hauptsatzung des Landkreises Kassel

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.10.2020  
geändert durch Satzung vom 11.09.2023

Aufgrund der §§ 5a und 30 Ziffer 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat der Kreistag des Landkreises Kassel in seiner Sitzung am 11.09.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kassel vom 20.10.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.05.2021 (1. Änderung), beschlossen:

## § 1 Gebiet

Das Gebiet des Landkreises Kassel umfasst elf Städte (Baunatal, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Bad Karlshafen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Vellmar, Wolfhagen, Zierenberg) und siebzehn Gemeinden (Ahnatal, Breuna, Calden, Bad Emstal, Espenau, Fuldabrück, Fuldata, Habichtswald, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Reinhardshagen, Schauenburg, Söhrewald, Wesertal) sowie den gemeindefreien Gutsbezirk Reinhardswald.

## § 2 Sitz

Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Kassel. Außenstellen der Kreisverwaltung werden in den Städten Hofgeismar und Wolfhagen unterhalten.

## § 3 Symbole

Der Landkreis Kassel führt ein Wappen, eine Flagge und ein Logo.

## § 4 Vorsitz im Kreistag

Der Kreistag wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und vier stellvertretende Vorsitzende.

## § 5 Kreisausschuss

Der Kreisausschuss besteht aus der Landrätin oder dem Landrat, einer/einem hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten, einer/einem weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten sowie elf ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

## § 6 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft des Landkreises Kassel wird ab dem Haushaltsjahr 2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

## § 7 Ausländerbeirat

- (1) Im Landkreis Kassel wird ein Ausländerbeirat eingerichtet, der aus elf Mitgliedern besteht.
- (2) Für die Wahl, die Wahlzeit, das Wahlverfahren und die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat des Landkreises Kassel gelten § 86 der Hessischen Gemeindeordnung und §§ 58 bis 64 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und die Bestimmungen der Hessischen Kommunalwahlordnung entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) In Abweichung zu § 60 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes werden zur Wahrung des Wahlheimnisses für die Auszählung der Stimmen zur Wahl des Ausländerbeirates für den Landkreis Kassel beim Kreisausschuss Auszählungsvorstände gebildet, die die Auszählung der Stimmen vornehmen; § 48a KWO gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der jeweilige Gemeindevorstand die Wahlunterlagen für die Wahl zum Ausländerbeirat des Landkreises Kassel dem Kreisausschuss übergibt, der sie an die Auszählungswahlvorstände weiterleitet.
- (4) Briefwahl ist für alle Wahlberechtigten zulässig.
- (5) Näheres regelt eine Satzung.

## § 8 Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse, des Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig, sofern die Mitglieder des entsprechenden Gremiums zu Sitzungsbeginn dem mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gremiums zugestimmt haben. Die beabsichtigten Film- und Tonaufnahmen sind der/dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen.

## § 9

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sind in ihrem vollen Wortlaut im allgemeinen Teil der Hessische/Niedersächsische Allgemeine, Ausgaben: Kassel-Stadt und -Land, Hofgeismarer Allgemeine und Wolfhager Allgemeine durch einmaligen Abdruck oder im Internet öffentlich bekannt zu geben. Die Bekanntmachung im Internet erfolgt auf der Internetseite des Landkreis Kassel unter [www.landkreiskassel.de](http://www.landkreiskassel.de). Der Bereitstellungstag ist anzugeben. Bei der Bekanntmachung im Internet ist im allgemeinen Teil der Hessische/Niedersächsische Allgemeine, Ausgaben: Kassel-Stadt und -Land, Hofgeismarer Allgemeine und Wolfhager Allgemeine durch einmaligen Abdruck auf die Bekanntmachung im Internet unter der Angabe der Internetadresse [www.landkreiskassel.de](http://www.landkreiskassel.de) nachrichtlich hinzuweisen.

Im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich zu halten. Im Fall der Änderung des Ortsrechtes gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung oder Verordnung.

Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen des Kreises während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht ist bei der Veröffentlichung von Ortsrecht in der jeweiligen Hinweisbekanntmachung aufmerksam zu machen.

- (2) Ist eine Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht durchführbar, z. B. wegen der Auslegung von dazugehörigen Zeichnungen, Plänen o. ä., können diese abweichend von Absatz 1 durch Auslegung zu jedermanns Einsichtnahme bekannt gemacht werden. Die Zeichnungen, Pläne o. ä. werden, sofern keine andere Regelung besteht, für die Dauer von 14 Tagen im Kreishaus in

Kassel, Wilhelmshöher Allee 19 – 21,

während der Dienststunden der Kreisverwaltung ausgelegt. Beginn und Ende sowie Ort, Gebäude und Räume der Auslegung, die Öffnungszeiten der Räume sowie ein Hinweis auf den Inhalt der ausgelegten Zeichnungen, Pläne o. ä. sind in der Form von Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die öffentliche Bekanntmachung gilt in den Fällen des Absatzes 1, Satz 1, 1. Alternative mit Ablauf des Erscheinungstages der „Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen“, in den Fällen des Absatzes 2 mit Ablauf des letzten Tages der Auslegungsfrist als vollendet. In den Fällen des Absatzes 2 gelten bei der Fristbestimmung die Tage des Auslegens und der Einziehung der Unterlagen nicht als Auslegungstage; diese beiden Tage sind auf den auszulegenden Unterlagen zu vermerken und von dem zuständigen Bediensteten unterschriftlich zu bestätigen.

Im Falle der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1, Satz 1, 2. Alternative, ist die öffentliche Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

- (4) Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Kreisverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Kassel, 11.09.2023

DER KREISAUSSCHUSS  
des Landkreises Kassel

gez.

Siebert  
Landrat